

3. KBA-Bekanntmachung zur Fahrzeugsystematik (SV 1)

**Flensburg im April 2012
Az. 322-405**

Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 und ihren Durchführungsmaßnahmen wurden Emissionsklassen für schwere Personenkraftwagen (Pkw) und Nutzfahrzeuge zur Eurostufe VI eingerichtet und sind in der 2. KBA-Bekanntmachung enthalten. **Angewendet werden konnten sie jedoch erst mit Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 64/2012 am 03.02.2012.**

Einige Fahrzeuge erfüllten bereits vor dem Termin die Emissionsanforderungen zur Eurostufe VI. Demzufolge sind für bereits zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassene Fahrzeuge und für sogenannte Lagerfahrzeuge, die die Emissionsanforderungen der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 und ihrer Durchführungsmaßnahmen zwar bereits erfüllen, aber noch nicht entsprechend gekennzeichnet werden konnten, Umschlüsselungsregelungen zwischen dem Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) als Typgenehmigungsbehörde und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) (Referat UI 44) abgestimmt worden, die ich hiermit bekannt gebe.

Den Nachweis darüber, dass die Fahrzeuge die Emissionsstufe Euro VI erfüllen, ohne dass diese Emissionsstufe in der Zulassungsbescheinigung Teil I dokumentiert ist, haben die Genehmigungsinhaber bzw. Antragsteller je nach Genehmigungsart zu erbringen:

Bei Fahrzeugen mit einer

- EG-Typgenehmigung (EG-TG) oder nationalen Typgenehmigung (ABE): der Inhaber der Genehmigung bzw. sein Vertreter oder Bevollmächtigter (im Folgenden Genehmigungsinhaber genannt)
- Einzelgenehmigung: der Antragsteller (z. B. Fahrzeughalter)

Für diesen Nachweis sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1. Fahrzeuge, die bereits zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen wurden

Bei Fahrzeugen, für die bereits eine Zulassungsbescheinigung Teil I ausgefertigt wurde, muss aus dem Nachweis ersichtlich sein, dass die Emissionsanforderungen der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 und ihrer Durchführungsmaßnahmen vom betreffenden Fahrzeug vollumfänglich bereits ab dem Tag der Erstzulassung erfüllt werden.

Diese Fahrzeuge können je nach Genehmigungsart wie folgt umgeschlüsselt werden:

1.1 Zulassung aufgrund einer EG-TG oder ABE

Wenn für den Fahrzeugtyp ein formaler Nachtrag zur Genehmigung (s. Abschnitt 2.1 dieser KBA-Bekanntmachung) erteilt wurde und für technisch unveränderte Fahrzeuge nachgewiesen worden ist, dass

- die Emissionsanforderungen der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 und ihrer Durchführungsmaßnahmen erfüllt sind und
- die Serienüberwachung beim Genehmigungsinhaber dokumentiert, dass die bereits zugelassenen Fahrzeuge die vorgenannten Emissionsanforderungen ebenfalls erfüllen.

Hierzu stellt der Genehmigungsinhaber eine Bescheinigung nach dem Muster im Anhang 1 zu dieser KBA-Bekanntmachung aus. Von dieser Bescheinigung hat der Genehmigungsinhaber eine Kopie je betroffenem Fahrzeugtyp und betroffener Variante/Version an das KBA als Typgenehmigungsbehörde zu übersenden. Das Original ist dem Fahrzeughalter zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde auszuhändigen. Diese nimmt dann die entsprechende Umschlüsselung vor und trägt die neue Emissionsklasse nebst Klartext in die Zulassungsbescheinigung Teil I in die Felder (14) und (14.1) und in das örtliche Fahrzeugregister ein und übermittelt die geänderten Werte dem KBA zur Berichtigung der Daten im Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR).

Das KBA vergleicht (stichprobenweise) die von der Zulassungsbehörde gemeldeten Datensätze mit den von den Genehmigungsinhabern erstellten Bescheinigungen nach dem Muster im Anhang 1 zu dieser KBA-Bekanntmachung.

1.2 Zulassung aufgrund einer Einzelgenehmigung nach § 13 EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (EG-FGV)

Diese Fahrzeuge können umgeschlüsselt werden, wenn der Fahrzeughalter eine Bescheinigung gemäß dem Muster im Anhang 2 zu dieser KBA-Bekanntmachung eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr einer Technischen Prüfstelle oder eines zuständigen Technischen Dienstes bringt, mit der nachgewiesen wird, dass

- die Emissionsanforderungen der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 und ihrer Durchführungsmaßnahmen - ohne technische Änderung am Fahrzeug - erfüllt sind.

Wurde die Einhaltung der vorgenannten Emissionsanforderungen der Fahrzeuge mit Einzelgenehmigung durch eine Systemgenehmigung nachgewiesen, muss der Bescheinigung des Sachverständigen eine Erklärung des Genehmigungsinhabers darüber zugrunde gelegen haben, dass dieser Nachweis auch für diese(s) Fahrzeug(e) gilt/gelten (Serienübereinstimmung).

2. Fahrzeuge, die noch nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen wurden

Je nach Genehmigungsart und Zeitpunkt der Erstzulassung - die Emissionsanforderungen nach der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 und ihrer Durchführungsmaßnahmen sind ab dem 31.12.2013 für erstmals zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zuzulassende Fahrzeuge zwingend einzuhalten - ist wie folgt zu verfahren:

2.1 EG-TG bzw. ABE

2.1.1 Erstzulassung bis einschließlich 30.12.2013

Diese Fahrzeuge können umgeschlüsselt werden, wenn

- ein formaler Nachtrag zur jeweils betroffenen Typp Genehmigung erteilt worden ist und
- die Serienüberwachung beim Genehmigungsinhaber nach Erteilung des Nachtrages dokumentiert, dass auch diese Fahrzeuge ohne technische Änderung die Emissionsanforderung der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 und ihrer Durchführungsmaßnahmen erfüllen.

Auch zu diesen Fahrzeugen stellt der Genehmigungsinhaber eine Bescheinigung nach dem Muster im Anhang 1 zu dieser KBA-Bekanntmachung aus.

Von dieser Bescheinigung hat der Genehmigungsinhaber eine Kopie je betroffenem Fahrzeugtyp und je betroffener Variante/Version an das KBA als Typp Genehmigungsbehörde zu übersenden. Das Original ist dem Fahrzeughalter zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde auszuhändigen. Diese nimmt dann bei der Ausfertigung der Zulassungsbescheinigung Teil I eine von den Vorgaben in den Typdaten des KBA abweichende Eintragung vor und trägt dabei die neue Emissionsklasse nebst Klartext in die Zulassungsbescheinigung Teil I in die Felder (14) und (14.1) und in das örtliche Fahrzeugregister wie das ZFZR ein.

2.1.2 Erstzulassung ab 31.12.2013

Wurde ein Fahrzeug mit bereits ausgestellter Bescheinigung **nicht** bis zum 30.12.2013 erstmalig zugelassen, verliert die Bescheinigung aufgrund der Terminvorgabe von diesem Tage an ihre Gültigkeit.

Hier ist dann in Abhängigkeit von der Genehmigungsart wie folgt zu verfahren:

- Fahrzeuge mit einer EG-TG

Für diese Fahrzeuge ist eine Ausnahme nach Artikel 27 der Richtlinie 2007/46/EG erforderlich und beim KBA zu beantragen (Verfahren siehe „Merkblatt über Ausnahmegenehmigungen für auslaufende Serien und Lagerfahrzeuge (MAS)“ Stand: April 2010).

Im Rahmen dieses Ausnahmegenehmigungsverfahrens kann zugleich die Umschlüsselung der betroffenen Fahrzeuge beantragt werden. Dem Antrag ist eine Bescheinigung nach dem Muster im Anhang 1 zu dieser KBA-Bekanntmachung beizufügen.

In den Bescheid über die Genehmigung der auslaufenden Serie, von dem jedem betroffenen Fahrzeug eine Kopie mitzugeben ist, wird ein Hinweis auf die Umschlüsselung aufgenommen. Die Kopie ist dann der Zulassungsbehörde beim Antrag auf Zulassung des Fahrzeugs zum Verkehr auf öffentlichen Straßen vorzulegen.

- Fahrzeuge mit einer ABE

In diesem Fall ist eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 5 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) erforderlich, die ebenfalls beim KBA beantragt werden kann.

Die Zulassungsbehörde übernimmt bei der Fahrzeugzulassung die Angaben über die neue Emissionseinstufung aus der Bescheinigung des Genehmigungsinhabers in den anzufertigenden Teil I der Zulassungsbescheinigung in die Felder (14) und (14.1) und das örtliche und das ZFZR.

Das KBA überprüft (stichprobenweise) die von der Zulassungsbehörde gemeldeten Daten mit den dem Genehmigungsinhaber erteilten Genehmigungen.

2.2 Einzelgenehmigung nach § 13 EG-FGV

2.2.1 Erstzulassung bis einschließlich 30.12.2013

Bei der Gutachtenerstellung stützt sich der amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr auf

- das Gutachten einer(s) vom KBA benannten Technischen Dienstes/Technischen Prüfstelle

oder

- eine Systemgenehmigung,

in dem/der die Erfüllung der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 und ihrer Durchführungsmaßnahmen durch den amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder den Genehmigungsinhaber bestätigt ist,

oder

falls das Fahrzeug insoweit einer Typgenehmigung entspricht und aus anderen Gründen aufgrund einer Einzelgenehmigung in den Verkehr kommen soll,

- eine Bescheinigung des Genehmigungsinhabers in Anlehnung an das im Anhang 1 zu dieser KBA-Bekanntmachung abgedruckte Muster.

Falls für das Fahrzeug bereits die Zulassungsbescheinigung Teil II ausgefüllt ist, genügt eine Bescheinigung des amtlich anerkannten Sachverständigen nach dem in Anhang 2 zu dieser KBA-Bekanntmachung abgedruckten Muster.

2.2.2 Erstzulassung ab 31.12.2013

Eine Erstzulassung ist ab dem 31.12.2013 im Allgemeinen nicht mehr zulässig. Ab diesem Datum ist jeder Einzelfall durch die zuständige oberste Landesbehörde zu prüfen.

Ich bitte, die vorstehenden Hinweise zu beachten. Im Verzeichnis zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern (VkBf. 2005 S. 197) wird bei nächster Befassung auf diese KBA-Bekanntmachung im Abschnitt IIIa des Teils A 2 hingewiesen.

Kraftfahrt-Bundesamt
Im Auftrag
Hans-Jürgen Heinzmann

Bescheinigung des Inhabers einer EG-Typgenehmigung/Allgemeinen Betriebserlaubnis

Fahrzeughersteller:
 Inhaber der EG-Typgenehmigung/Allgemeinen Betriebserlaubnis
 Nummer der EG-Typgenehmigung/Allgemeinen Betriebserlaubnis

Typ/Variante/Version bzw. Fahrzeug-Identifizierungsnummer *)	EG-Fahrzeugklasse bzw. Fahrzeug- und Aufbauart (national)	Emissions-klasse (bisher)	Emissions-klasse (neu)	Bemerkungen zu (22)	Hinweis für Fahrzeug-Händler: zutreffende Spalte bitte ankreuzen
X ₁ (entweder Schl. Nrn. aus (2.1) und (2.2) oder Klartexte aus D.2)	... Code zu J ... Code zu (4) ... 1. Zeile (Klartext zu (5)) ... 2. Zeile (Klartext zu (5))	... Code zu (14) ... Klartext zu (14.1)	... Code zu (14) ... Klartext zu (14.1)	...	
X ₂	
X ₃	

Es wird bescheinigt, dass die aufgeführten Typ/Varianten/Versionen diejenigen Emissionsanforderungen der Verordnung (EG) 595/2009 und der Verordnung (EU) 582/2011 (Durchführungsmaßnahmen) erfüllen, die gemäß 3. KBA-Bekanntmachung aus April 2012 (s. unter www.kba.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen zur Fahrzeugsystematik“) zu der jeweils o. a. Emissionsklasse zur Umschlüsselung berechtigt.

Datum, Unterschrift **)

*) Anstelle der Angabe Typ/Variante/Version muss dann die Fahrzeug-Identifizierungsnummer angegeben werden, wenn nicht alle Fahrzeuge der o. g. Variante/Version die Bedingungen für die neue Emissionsklasse erfüllen.

**) Genehmigungsinhaber bzw. der für die Ausstellung der Zulassungsbescheinigung Teil II ermächtigte Vertreter.

Bescheinigung des zuständigen Technischen Dienstes/der zuständigen Technischen Prüfstelle

Fahrzeughersteller:
 Fahrzeug-Identifizierungsnummer:

(Bisher)		(Neu)		Bemerkungen zu (22)
EG-Fahrzeugklasse bzw. Fahrzeug- und Aufbauart (national)	Emissions-klasse	EG-Fahrzeugklasse bzw. Fahrzeug- und Aufbauart (national)	Emissions-klasse	
... Code zu J ... Code zu (4) ... 1. Zeile (Klartext zu (5)) ... 2. Zeile (Klartext zu (5))	... Code zu (14) ... Klartext zu (14.1)	... Code zu J ... Code zu (4) ... 1. Zeile (Klartext zu (5)) ... 2. Zeile (Klartext zu (5))	... Code zu (14) ... Klartext zu (14.1)	...

Es wird bescheinigt, dass das oben beschriebene Fahrzeug diejenigen Emissionsanforderungen der Verordnung (EG) 595/2009 und der Verordnung (EU) 582/2011 (Durchführungsmaßnahmen) erfüllt, die gemäß 3. KBA-Bekanntmachung aus April 2012 (s. unter www.kba.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen zur Fahrzeugsystematik“) zu der jeweils o. a. Emissionsklasse zur Umschlüsselung berechtigt.

Technischer Dienst bzw.
 Technische Prüfstelle

Datum, Unterschrift

(3. KBA-Bekanntmachung aus April 2012)